

Von: s.wunderlich@ostwestfalen.ihk.de <s.wunderlich@ostwestfalen.ihk.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. Februar 2021 08:02

Betreff: News-Letter der IHK-Zweigstelle Paderborn + Höxter

An die Wirtschaftsförderer der Kreise Paderborn und Höxter

NRW-Überbrückungshilfe Plus "fiktiver Unternehmerlohn" bis 31.3.2021 beantragen

Parallel zur Verlängerung der Überbrückungshilfe II des Bundes für die Fördermonate September-Dezember 2020 hat auch die Landesregierung das Zusatzprogramm „NRW-Überbrückungshilfe Plus“ fortgesetzt. Hierüber können Kosten des privaten Lebensunterhalts in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal vier Monate berücksichtigt werden („fiktiver Unternehmerlohn“).

Antragsberechtigt für die NRW-Überbrückungshilfe Plus sind Soloselbstständige, FreiberuflerInnen und im Unternehmen tätige Inhaberinnen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitenden. Die erleichterten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II des Bundes müssen zudem als Grundlage erfüllt werden. Demnach dürfen kleine und mittelständische Unternehmen mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen Antrag auf Überbrückungshilfe II stellen.

Die NRW-Überbrückungshilfe Plus ist daher auch in das Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe des Bundes vollintegriert. Anträge können bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Alle Infos auf der Website des NRW-Wirtschaftsministeriums: [Protected link](#).

Antragstellung für Überbrückungshilfe III gestartet Erste Abschlagszahlungen ab Mitte Februar

Seit dem 10. Februar ist die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III möglich. ([Protected link](#)) Unternehmen, die von der Corona-Pandemie und dem Teil-Lockdown betroffen sind, können für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Unterstützung von monatlich bis zu 1,5 Millionen Euro erhalten.

Die IHK-Organisation konnte neben dieser Aufstockung auch an anderen Stellen wichtige Impulse aus der Praxis einbringen. Beispielsweise beim besseren Zugang für größere Unternehmen, höheren Förderbeträgen und raschen Abschlagszahlungen.

Aktuell konnte außerdem erreicht werden, dass der Einzelhandel eine Warenteilwertabschreibung bei den Überbrückungshilfen geltend machen kann. Betroffene können im Antragsverfahren pauschalierte Werte angeben.

Ebenso hat sich der DIHK für höhere Abschlagszahlungen eingesetzt, die sich nun auf maximal 100.000 Euro pro Unternehmen und Monat belaufen und die binnen einer Woche nach Antrag fließen sollen.

Die Ausschlusskriterien für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurden auf Drängen des DIHK vereinfacht, was auch größeren Unternehmen den Zugang zu den Überbrückungshilfen ermöglicht. Dies trägt der Praxiserfahrung der IHKs Rechnung, dass zunehmend auch größere Mittelständler aufgrund schmelzender Eigenkapitaldecken Überbrückungshilfen beantragen müssen.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Für Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine oder nur sehr geringe Fixkosten geltend machen können, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, gibt es jetzt die Neustarthilfe. Soloselbstständige können so einmalig eine Unterstützung von bis zu 7.500 Euro erhalten. Für die Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Sie wird nicht auf die

Grundsicherung angerechnet. Anträge können seit dem 16.02. im eigenen Namen als Direktantrag gestellt werden. Ein prüfender Dritter wird nicht benötigt.

[Protected link](#)

Susanne Wunderlich
Gründungsberatung Wirtschaftsförderung

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
Zweigstelle Paderborn und Höxter
Stedener Feld 14, 33104 Paderborn
Tel.: 05251 1559-28, Fax: 0521 554-5628
E-Mail: s.wunderlich@ostwestfalen.ihk.de